

*Unabhängig* von ihr wurde die a. o. Kündigung und zugleich der Rücktritt/die Wandlung hinsichtlich des Kaufvertrages am 8. Februar 1983, also weniger als zwei Wochen später wirksam. Der Leasinggeber hatte auf jeden Fall Anspruch auf Erstattung des vollen Kaufpreises gegen den vertragsbrüchigen Lieferanten.

Der Verlust hätte den vertragsbrüchigen Lieferanten getroffen.

5. Fraglich ist allerdings, ob überhaupt ein Wertverlust eingetreten ist. Es ist durchaus üblich, daß Hardware, die alsbald nach der Installation wieder abgebaut

wird, an einen anderen Kunden als neu verkauft wird. Einige Wochen Nutzung können die Zuverlässigkeit der Hardware sogar erhöhen (wenn nämlich diejenigen elektronischen Bauelemente, die typischerweise in den ersten Wochen ausfallen, ausgetauscht worden sind, vgl. Zahrnt, DV-Verträge, Rechtsfragen und Rechtsprechung, Hallbergmoos 1987 S. 35 ff.). Richtig ist, daß die Abschreibungsrate für das erste Jahr um 20% höher als die für die nächsten Jahre angesetzt werden kann (Zahrnt aaO S. 40). (ch. z.)

## Pflicht zur Einweisung

**OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Juni 1986 (2 U 252/85)**

### Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Überlassung von Standardprogrammen richtet sich — hinsichtlich der Gewährleistung — nach Kaufrecht.

2. Der Lieferant von DV-Anlagen und Standardanwendungsprogrammen ist zur Einweisung des Laien-Anwenders verpflichtet, und zwar so, daß dieser anhand der Bedienungsanweisungen in die Lage versetzt wird, diese Leistungen zu bedienen. Nottfalls hat das so lange zu erfolgen, bis der Laien-Anwender das erreicht hat.

Das ist auch bei Mikrocomputer in der Preisklasse von ca. DM 20 000,— üblich.

3. Es liegt auch dann ein einheitliches Rechtsgeschäft vor, wenn die Anwendungssoftware, für deren Einsatz die DV-Anlage bestimmt ist, einige Tage später als diese gekauft wird.

### Paragrafen

BGB: § 139; § 276 (pos.V.V.); § 433; § 459

### Stichworte

Einweisung — Pflicht des Lieferanten; Koppelung von Hardware und Software — bei einem Lieferanten zeitliches Auseinanderfallen der Verträge; Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung

### Tatbestand

Der Beklagte, ein Unternehmensberater, kaufte im Dezember 1984/Januar 1985 bei der Klägerin einen Mikrocomputer zum Preis von insgesamt 19 290,— DM zusätzlich Mehrwertsteuer sowie Software, nämlich das Programm ‚Symphony‘ der Firma X zum Preis von 1756,— DM zuzüglich Mehrwertsteuer und ein Finanzbuchhaltungsprogramm der Firma O (Hersteller des Mikros)....

Der Beklagte beanstandete mehrmals Mängel der Anlage und der Programme und verlangte von der Klägerin eine Einarbeitung in Anlage und Software. Mit Schreiben vom 12. Februar 1985 setzte er der Klägerin eine letzte Frist bis zum 14. Februar 1985, die gelieferte ‚Computeranlage zusammen mit den beiden Programmen für ihn‘ den Beklagten, sowie für seine beruflichen Zwecke gebrauchsfähig zu machen, andernfalls werde er die Anlage zurückschicken. Mit Schreiben vom 13. Februar 1985 lehnte die Klägerin das ab. ...

Der Beklagte trat deswegen vom Vertrag zurück. Die Klägerin klagte den Kaufpreis ein. Sie obsiegte in erster Instanz und unterlag in zweiter Instanz.

### Entscheidungsgründe

„Der Klägerin steht ein ... Kaufpreisanspruch nicht mehr zu, da der Kaufvertrag der Parteien mit dem Rücktritt des Beklagten wegen positiver Vertragsverletzung aufgelöst worden ist. ...

1. Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Vertragsbeziehungen der Parteien allein nach Kaufrecht zu beurteilen sind, da es sich bei der zusammen mit der Anlage dem Beklagten gelieferten Software um sogenannte konfektionierte Standardanwendungsprogramme handelte, nicht aber um individuelle, im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages zu erstellende, anzupassende oder zu modifizierende Anwendungssoftware. Dies wird auch von keiner der Parteien in Frage gestellt.

2. Das Landgericht hat übersehen, daß dem Kläger eine den Beklagten zum Rücktritt berechtigende positive Vertragsverletzung zur Last fällt, nämlich Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Einarbeitung und Einweisung in die erworbene Anlage nebst Software. ...

Wird eine solche Nebenpflicht schuldhaft verletzt und ist dem anderen Vertragsteil das Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten, dann steht diesem ein

Rücktrittsrecht zu (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, vgl. NJW 1978, 260 mit weiteren Nachweisen).

Nach der sogenannten Leistungstreuepflicht haben die Parteien alles zu unterlassen, was den Vertragszweck oder den Leistungserfolg beeinträchtigen oder gefährden könnte, insbesondere hat der Schuldner positiv alles zu tun, um den Leistungserfolg vorzubereiten, herbeizuführen und zu sichern (BGH aaO sowie NJW 1983, 998). Was im einzelnen als Verstoß gegen die Leistungstreuepflicht anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, wobei strenge Anforderungen an die Leistungstreuepflicht des Schuldners dann zu stellen sind, wenn es sich nicht um einen alltäglichen Kauf (BGH aaO), sondern wie hier, um den Kauf einer mehr als 20 000,— DM teuren Computer-Anlage nebst Software durch einen EDV-Laien handelt.

Zu den den Lieferanten von Hard- und Software gegenüber seinen Kunden treffenden Pflichten gehört die Einweisung und Einarbeitung in die Anlage und in ihre Funktionen sowie in die für die Anlage gelieferte Software. Ohne eine derartige Einweisung und Einarbeitung ist ein Kunde, wenn er — wie recht häufig — über das erforderliche EDV-Know-how nicht verfügt, nicht in der Lage, die erworbene Anlage überhaupt zu nutzen. Erforderlich ist jedenfalls, daß der Käufer in die Funktionsweise der Anlage im Zusammenspiel mit der Software eingewiesen, in der Bedienung ihrer Elemente unterrichtet und ihm die Möglichkeit ihrer Nutzung vor Augen geführt wird, und zwar so, daß er dann anhand von Benutzerhandbüchern und -anleitungen in die Lage versetzt wird, die Anlage nebst erworbener Anwenderprogramme zu bedienen. Notfalls ist — zumindest in der Anfangsphase — die Einarbeitung und Einweisung zu wiederholen, förzuführen und zu vertiefen, wenn bei der Benutzung der EDV-Anlage nebst verkaufter Anwenderprogramme Schwierigkeiten und Unklarheiten auftreten sowie die Erteilung weiterer Erläuterungen in den Details erforderlich werden sollte. Nur so kann der Veräußerer eines Computers mit Anwender-Software den vertraglichen Leistungserfolg herbeiführen und sichern.

Eine derartige Einweisung und Einarbeitung durch die Verkäuferin ist — jedenfalls im Regelfall — bei EDV-Anlagen in der Größenordnung, wie sie an den Beklagten veräußert worden ist, sowie bei der hier mitverkauften Software im Verkehr allgemein üblich. So ist die Klägerin, soweit es um die Einweisung und Einarbeitung in das mitveräußerte und geheferte Finanzbuchhaltungsprogramm ging, unstreitig insoweit ihren Pflichten durch ihren Mitarbeiter K 1 in ausreichendem Maße nachgekommen. Auch der Sachverständige hat die durch den Zeugen K 1 für das Finanzbuchhaltungsprogramm durchgeführte Einarbeitung und Einweisung auf der gelieferten Hardware als im Verkehr üblich bestätigt.

Die Klägerin ist ihrer Einweisungs- und Einarbeitungspflicht hinsichtlich des mitveräußerten und gelieferten Programms ‚Symphony‘ schuldhaft und in grober Weise nicht nachgekommen. Nach der Aussage

des Zeugen K 2, Mitarbeiter der Klägerin, hat er eine Einweisung und Einarbeitung des Beklagten in dieses Programm auf dem O-Computer nicht durchgeführt, und zwar weil er hierzu fachlich nicht in der Lage gewesen ist. Unerheblich ist, zu welchem Zeitpunkt das Programm ‚Symphony‘ bestellt worden ist. Selbst wenn es ein oder mehrere Tage nach Abschluß des Kaufvertrages über die Hardware vom Beklagten bestellt worden sein sollte, ändert dies nichts am Bestehen derartiger vertraglicher Pflichten. Soweit die Klägerin mit ihrer Behauptung, sie habe das Programm ‚Symphony‘, da kein O-Programm, nur aus Gefälligkeit und ohne Gewähr für den Beklagten nachträglich besorgt, behaupten will, im Falle dieses Programms sei zumindest konkludent der Verzicht des Beklagten auf eine ordnungsgemäße Einarbeitung und Einweisung vereinbart bzw. stehe einer derartigen Forderung des Beklagten nach Einarbeitung und Einweisung Treu und Glauben entgegen, vermag sie nicht durchzudringen. Insoweit hat die Klägerin die Beweislast. Für ihre Behauptungen hat sie noch nicht einmal einen Beweis angeboten. Im übrigen widerspricht ihre Darstellung jeglicher Lebenserfahrung. Es erscheint dem Senat höchst ungewöhnlich, daß der Beklagte, ein Unternehmensberater, auch wenn er ein EDV-Laie sein sollte, Hardware für mehr als 20 000,— DM für seine beruflichen Zwecke ohne die hierfür erforderliche und gewünschte Software gekauft haben soll und letztere die Klägerin dann aus bloßer ‚Gefälligkeit‘ und ‚ohne Gewähr‘ dem Beklagten auf dessen nachträglich geäußerten Wunsch lediglich ‚besorgt‘ haben will.

Der Beklagte hat mehrmals mündlich und schriftlich von der Klägerin eine ordnungsgemäße Einarbeitung und Einweisung in das Programm ‚Symphony‘ auf dem O-Computer verlangt. Die Klägerin hat sich, zuletzt nach Fristensetzung, mehrmals geweigert, diesen ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen. Damit hat sie in so schwerwiegender Weise gegen ihre vertraglichen Pflichten verstoßen, daß dem Beklagten, der zur Bedienung der Anlage und zur Arbeit mit dem Programm ‚Symphony‘ mangels EDV-Kenntnisse nicht in der Lage war, zumal auch die Bedienungs- und Benutzerhandbücher lediglich in englischer Sprache abgefaßt waren, ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden konnte. Hinzu kommt, daß die Software ‚Symphony‘ im Vergleich zu dem mitverkauften Finanzbuchhaltungsprogramm, das lediglich — wie die Beweisaufnahme ergeben hat — von untergeordneter Bedeutung war, dasjenige Programm war, welches der Beklagte für seine berufliche Tätigkeit benötigte und umfassend nutzen wollte. Der Beklagte hat daher zu Recht seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. ...“

#### Anmerkung

Ausreichende Einweisung kann leicht mehr Aufwand zu in der EDV üblichen (hohen!) Stundensätzen bringen, als die Vergütung für das Standardprogramm beträgt, geschweige denn die Handelsspanne. Das Gericht sagt aber nirgends, daß die erforderliche Einwei-

sung — insb. die im Einzelfall erforderliche — durch die Überlassungsvergütung abgedeckt werden würde, das wäre auch sehr bedenklich, wenn die Einweisung so lange durchgeführt werden muß, bis auch ein dummer Laie die Benutzung des Programms verstanden hat.

Es gibt Urteile, die die erforderliche Einweisung für durch die Überlassungsvergütung — für teurere Programme — abgegolten angesehen haben (Zahrnt, DV-

Verträge, Rechtsfragen und Rechtsprechung, Hallbergmoos 1987, S. 221). Ob das für Mikrocomputerprogramme in dieser preislichen Größenordnung richtig ist, ist allerdings fraglich. Da Gericht stellt hier darauf ab, daß ein Mikrocomputer in der Größenordnung von DM 20 000,— mitverkauft worden ist. Das trägt zur Einweisungspflicht bei, weil nur so diese viel größere Investition genutzt werden kann. (ch. z.)

## Einführung einer überarbeiteten Personaldatei

VG Münster, Beschluß vom 12. Dezember 1986 (PVL 13/86) — n. rkr.

### Nichtamtliche Leitsätze

1. Bei der Umstellung einer EDV-gestützten Personaldatei handelt es sich um eine wesentliche Änderung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten und somit um eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme gemäß § 72 Abs. 3 Nr. 1 LPVG NW.

2. Die notwendige Zustimmung des Personalrats gilt auch dann als erteilt, wenn die Zustimmung mit einer Begründung verweigert wird, die ersichtlich außerhalb des Rahmens des in Anspruch genommenen Mitbestimmungstatbestandes liegt.

### Paragrafen

LPVG NW § 66 Abs. 1, Abs. 3 S. 4, Abs. 8; § 72 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5, Nr. 9, Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5

### Stichworte

Daten (personenbezogene) — Verarbeitung (automatisierte); Datenverarbeitung (automatisierte) — Änderung (wesentliche); Personaldatei (Umstellung) — Mitbestimmung des Personalrats

### Tenor

Der Antrag wird abgelehnt.

### Gründe

I. Zwischen dem Antragsteller (dem Personalrat der Universität X., die Red.) und dem Beteiligten (dem Kanzler der Universität X., die Red.) besteht Streit darüber, ob der Beteiligte berechtigt war, im Wege einer Eilmaßnahme gemäß § 66 Abs. 8 Landespersonalvertretungsgesetz die überarbeitete Personaldatei anzuwenden. Zu dieser — zunächst vorläufigen — Anwen-

dung war es gekommen, nachdem der Antragsteller mit Schreiben vom 25. Juli 1986 seine Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme endgültig verweigerte. Vorausgegangen waren zahlreiche Gespräche, Austausch von Informationen und mehrere Erörterungsgespräche. Der Beteiligte beabsichtigte, die seit 1968 geführte Personaldatei, die ursprünglich zum Zweck der Vergütung und Entlohnung der Beschäftigten der Universität X. eingeführt worden war und hierzu nicht mehr benötigt wurde, zu überarbeiten und für andere Zwecke einzusetzen. Der Beteiligte sah sich durch vielfältige Forderungen, z. B. seitens des Ministers für Wissenschaft und Forschung, des Landesrechnungshofes und des Gesetzgebers genötigt, in zusätzlichen Bereichen Auswertungen und Statistiken zu erstellen, die bislang nicht möglich gewesen waren. Nachdem seit Anfang des Jahres 1986 zwischen dem Antragsteller und dem Beteiligten Gespräche im Hinblick auf die Änderung der Personaldatei geführt worden waren, bat der Beteiligte mit Schreiben vom 7. Mai 1986, eingegangen beim Antragsteller am 9. Mai 1986, um Zustimmung zu den geplanten Änderungen hinsichtlich des Inhalts und der Auswertung der Personaldatei. Der Antragsteller sah sich jedoch nicht in der Lage, seine Zustimmung zu erteilen und teilte dies dem Beteiligten mit Schreiben vom 23. Mai 1986 mit, eingegangen am 23. Mai 1986. Daraufhin fanden am 8. und 16. Juli 1986 Erörterungsgespräche statt, die durch schriftliche Fragen der vier Personalräte an der Universität X. und durch entsprechende schriftliche Antworten des Beteiligten vorbereitet worden waren. In diesen Erörterungsgesprächen wurde über zahlreiche Punkte, die in einem Protokoll im einzelnen festgehalten wurden, Einigung erzielt, die mit Schreiben des Beteiligten vom 23. Juli 1986 als verbindlich erklärt wurde.

Während die übrigen drei Personalräte an der Universität X. daraufhin ihre Zustimmung zu der beab-